

RGSK 2021



Zeitliche und inhaltliche Vorgaben

Genehmigt durch den Projektausschuss RGSK
Bern, 15. August 2018

Genehmigt durch den Regierungsrat am 19. September 2018

5 Budget und Mitfinanzierung der Massnahmenumsetzung

5.1 Gesamtbudget Erarbeitung RGSK 2021

Das Grundbudget für die Erarbeitung RGSK 2021 beträgt CHF 1'170'000.-. Gestützt auf die Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) beträgt der Anteil des Kantons 75% oder CHF 877'500.-. Der Anteil des Kantons wird von AGR und BVE hälftig getragen. Das Grundbudget RGSK 2021 wurde im Vergleich zur vorherigen RGSK-Generation um ein Drittel gekürzt.

Weil die erhöhten Anforderungen des Bundes an die AP V+S 4. Generation zu höheren Initialisierungsaufwänden führen, wird das Grundbudget um CHF 270'000.- (Kantonsanteil 75% oder CHF 202'500.-) auf CHF 1'440'000.- (Kantonsanteil 75% oder CHF 1'080'000.-) erhöht. Dieses Zusatzbudget wird differenziert nach Massgabe des zu erwartenden Mehraufwandes und des daraus generierten Nutzens auf die Regionen, welche ein AP V+S erarbeiten, verteilt. Der genaue Verteilschlüssel wird zwischen den Regionen und dem Kanton ausgehandelt.

5.2 Budget RGSK 2021 pro Region

Der regionale Verteilschlüssel gemäss RGSK 2016 wird beibehalten (siehe Leitfaden „RGSK Handbuch“ vom 21. Februar 2014) und sieht folgendermassen aus (Beträge gerundet):

RGSK	Anteil in %	Inkl. AP 4	Betrag pro RGSK	Anteil Kanton (75 %)	Anteil AGR (50 %)	Anteil TBA u. AÖV (je 25 %)
Seeland/Biel/Bienne	14.99 %	1	175'000.-	131'250.-	65'625.-	32'812.50
Jura bernois	7.33 %		86'000.-	64'500.-	32'250.-	16'125.-
Oberaargau	9.43 %	1	110'000.-	82'500.-	41'250.-	20'625.-
Emmental	10.83 %	1	127'000.-	95'250.-	47'625.-	23'812.50
Bern-Mittelland	29.71 %	1	348'000.-	261'000.-	130'500.-	65'250.-
Thun Oberland-West	18.40 %	1	215'000.-	161'250.-	80'625.-	40'312.50
Oberland-Ost	9.33 %	1	109'000.-	81'750.-	40'875.-	20'437.50
Total Grundbudget	100 %	6	1'170'000.-	877'500.-	438'750.-	219'375.-
Reserve AP V+S			270'000.-	202'500.-	101'250.-	50'625.-
RGSK 2021 total			1'440'000.-	1'080'000.-	540'000.-	270'000.-

Diese Beiträge stellen den maximalen Budgetrahmen pro Region dar. Dies unter der Annahme, dass ein Agglomerationsprogramm V+S (AP) der 4. Generation erarbeitet wird (ausgenommen Jura bernois). Auf die Erarbeitung eines AP der 4. Generation soll keinesfalls verzichtet werden, wenn grundsätzlich beitragsberechtigte Projekte der Gemeinden und des Kantons in der Periode 2024 - 27 ohnehin realisiert werden und sonst erhebliche Bundesbeiträge verloren gehen. Gemäss Baugesetz ist der Kanton Träger der Agglomerationsprogramme V+S sowie als Massnahmenträger betroffen, ob ein AP erstellt wird oder nicht. Ein allfälliger Verzicht auf ein Agglomerationsprogramm kann daher nicht von den Regionen und den betroffenen Gemeinden alleine gefällt werden: Die kantonale Co-Projektleitung RGSK ist frühzeitig in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass der Mehraufwand eines AP von den Bundesbeiträgen im Umfang von rund einem Drittel der Investitionskosten schnell kompensiert wird. Handelt es sich um ein Gemeindeprojekt, das als AP-Massnahme gestützt auf Art. 62 SG mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen rechnen könnte, ist der Mehraufwand bereits mit einer kleinen Massnahme kompensiert. Die Regionen müssen sich dieser finanziellen Verantwortung bewusst sein und ihre Entscheide, bezie-

4.1 Fach- und Ansprechpersonen beim Kanton

Region	AGR	AÖV	TBA
Biel/Bienne-Seeland	Regula Siegenthaler	Katja Bessire	Kurt Schürch, KrOI III
Jura bernois	Philippe Weber		Cédric Berberat, OIK III
Oberaargau	Anita Schnyder		Roger Schibler, KrOI IV Catherine Karsky, OIK IV
Emmental	Sibylla Streich		Roger Schibler, KrOI IV Catherine Karsky, OIK IV
Bern-Mittelland	Matthias Fischer		Thomas Schmid, KrOI II Claudia Drexler, OIK II
Thun-Oberland West	Beat Michel		Markus Wyss, KrOI I
Oberland-Ost	Romano Lanzi		Markus Wyss, KrOI I
Gesamtkoordination	Matthias Fischer		Peter Muheim, DLZ

4.2 Regionale Projektorganisation

Die regionale Projektorganisation RGSK 2021 ist Sache der zuständigen Region. Dabei sorgen sie dafür, dass die oben erwähnten Kantonsvertreter zweckmässig in die Projektgremien einbezogen werden. Die TBA-OIK-Vertreter stellen sicher, dass die Abstimmung der RGSK mit dem Strassennetzplan, dem Investitionsrahmenkredit Strasse, dem Sachplan Veloverkehr sowie ihren Bauprogrammen erfolgt.

Katja Bessire (AÖV) ist die übergeordnete Ansprechperson für Verkehrsfragen und zuständig für die Koordination und den Austausch zwischen den Regionen. ÖV-spezifische Fragen werden von ihr AÖV-intern mit den zuständigen Angebotsplanern direkt koordiniert.

hungsweise Anträge auch vor dem finanzpolitischen Hintergrund zum Vorteil von Kanton und Gemeinden fällen. Die in der Region Seeland/Biel/Bienne anfallenden Übersetzungskosten sind separat auszuweisen.

Die folgenden Grundsätze sind zu berücksichtigen:

- Das kantonale Budget für das RGSK 2021 ist für die Regionen bindend. Allfällige Nachträge werden nur in Ausnahmefällen und sehr restriktiv – unter Bedingung zur Verfügung stehender Mittel – bewilligt. Sie können insbesondere die Belange der Agglomerationsprogramme V+S betreffen oder Aufwendungen, welche erst im Verlaufe des Prozesses bekannt werden und anfallen.
- Gestützt auf die Budgetvorgaben des Kantons erstellen die Regionen ein Subventionsgesuch RGSK 2021, welches von AGR, AÖV und TBA gemeinsam beurteilt wird. Darin setzen sie regionsspezifische Themenschwerpunkte und Prioritäten.
- Bei der Vergabe von Drittaufträgen unterstehen die Regionen der Gesetzgebung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Diese Bestimmungen sind einzuhalten, damit der Kanton seine Anteile ausbezahlen kann.

5.3 Umsetzung von Massnahmen

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Planungsfinanzierungsverordnung für raumplanerische Tätigkeiten (PFV), auf Art. 64 Strassengesetz (SG) sowie auf die Bestimmungen zur neuen Regionalpolitik NRP können Umsetzungsaufträge von Massnahmen aus den RGSK 2021 vom Kanton mitfinanziert werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Vor Einreichung eines konkreten Beitragsgesuches durch die Region ist dieses zwingend mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (AGR, AÖV, TBA-OIK oder TBA-DLZ) vorgängig zu besprechen.

Das AGR ist zuständig für die Mitfinanzierung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich Siedlung, Landschaft und Tourismus:

- Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 PFV können Projekte von besonderem kantonalen Interesse vom Kanton in der Regel im Umfang bis zu 50 % finanziert werden. Das besondere kantonale Interesse kann geltend gemacht werden, wenn die Umsetzung in den vom Kanton als prioritär bezeichneten Massnahmenkategorien in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Tourismus vom AGR mitfinanziert werden soll.
- Gestützt auf das besondere kantonale Interesse gemäss Art. 8 Abs.1 PFV können auch planungsrechtliche Abklärungen für die im kantonalen RGSK-Synthesebericht als prioritär bezeichneten Siedlungsentwicklungen Wohnen von Seiten Kanton mitunterstützt werden.
- Wenn über das RGSK ein besonderes kantonales Interesse nachgewiesen und geltend gemacht werden kann, können regionale Planungen (nach Art. 7 Abs. 1 PFV) und Projekte und Massnahmen (nach Art. 8 Abs. 1 PFV) mitsubventioniert werden, auch wenn sie im RGSK-Synthesebericht nicht als prioritär eingestuft wurden. Dazu gehören beispielsweise Zentrums- und Masterplanungen in Zentren 4. Stufe oder Tourismuszentren, sofern im RGSK das regionale Interesse nachgewiesen wird und aufgezeigt werden

kann, welche regionalen Auswirkungen und Weiterentwicklungen dies mit sich zieht. Die Mitfinanzierung solcher Vorhaben bedingt sowohl ein koordinierendes, behördenverbindliches Instrument wie auch das Einverständnis und die fachliche Unterstützung der betroffenen kantonalen Infrastrukturämter.

- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sieht für die NFA Periode 2020-23 für die Programmvereinbarung Landschaft u.a. vor, neu die Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen aufzuwerten und finanziell zu unterstützen. Gemäss Programmziel 01-3 sollen „Aufwertungsmassnahmen Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen“ aus den AP V+S 3. Generation mit einem Bundesbeitrag (pauschal 100'000 CHF pro Agglomeration) unterstützt werden können. (Stand: Anhörung vom 19.10.2017; die präzisen Anforderungen BAFU werden zurzeit noch festgelegt).

Die Verkehrsämter der BVE sind zuständig für die Mitfinanzierung der Umsetzung von Verkehrsmassnahmen aus den RGSK. Nebst Beiträgen gestützt auf die Planungsfinanzierungsverordnung für raumplanerische Tätigkeiten (PFV), welche im Interesse der Verkehrsämter erfolgen, sind sie auch zuständig für die Staatsbeiträge nach Art. 59 bis 64 Strassengesetz (SG):

- ÖV: Eine allfällige kantonale Beteiligung von maximal 75 % an der Erarbeitung von Korridor- und Machbarkeitsstudien wird einzelfallweise überprüft und beurteilt. Anträge gelangen via regionaler Verkehrskonferenz bzw. Regionalkonferenz an das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV).
- ÖV: Sämtliche ÖV-Investitionen (Infrastruktur und Rollmaterial) gemäss RRB 1232/2016 (Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr) werden durch Bund und Kanton finanziert.
- MIV: Eine allfällige kantonale Beteiligung an Korridorstudien, Konzepten, Inventaren, etc. wird einzelfallweise überprüft und beurteilt und ggf. durch den zuständigen TBA-OIK, im Rahmen des Interesses des TBA als Strasseneigentümer der Kantonsstrassen mitfinanziert.
- LV: Studien für die Festlegung der Velorouten mit kantonaler Netzfunktion in Korridoren gemäss Sachplan Veloverkehr sowie auf den Sachplan Veloverkehr abgestimmte regionale Velonetzplanungen für den Alltags- und Freizeitverkehr (inkl. regionale Planungen von nationalen und regionalen Mountainbikerouten in Abstimmung mit SchweizMobil) werden durch das TBA nach Prüfung und Massgabe des kantonalen Interesses mitfinanziert.
- VM und KM: Studien und Konzepte in den Bereichen Verkehrsmanagement und kombinierte Mobilität mit direktem Bezug zu den Kantonsstrassen respektive mit Rückwirkung auf den Strassennetzplan, welche, wo nötig, mit der fachlichen Unterstützung des TBA erarbeitet werden, werden mitfinanziert.
- Die Umsetzung von Verkehrsmassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme wird gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Region mit Bundesbeiträgen gemäss NAF unterstützt. Nach Massgabe des entsprechenden Rahmenkredits und der TBA-Richtlinie "Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme" richtet der Kanton darüber hinaus Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen nach Art. 62 SG aus. Zuständige Kontaktstelle für die

Bunds- und Kantonsbeiträge ist das TBA-Dienstleistungszentrum (TBA-DLZ). Gegebenenfalls erfolgen kumulativ Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Art. 59 SG) und in Hauptwanderrouen (Art. 60 SG).

- Ausserhalb der Agglomerationsprogramme unterstützen die zuständigen TBA-OIK Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Art. 59 SG), in Hauptwanderrouen (Art. 60 SG) und in Anlagen der kombinierten Mobilität (Art. 61 SG) mit Beiträgen.
- Bei Anlagen der kombinierten Mobilität teilen sich gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr (RRB Nr. 1232/2016) die Transportunternehmung und die Gemeinde die verbleibenden Kosten nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand.
- Massnahmen zur Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens wie Beratungen, Kampagnen oder alternative Mobilitätsangebote (Car- und Bike-sharing, Car-pooling etc.) können in Massnahmenblättern festgelegt werden. Die Finanzierung muss jedoch aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen ohne Bundesbeiträge im Rahmen der Agglomerationsprogramme und ohne Kantonsbeiträge gemäss SG oder der PFV erfolgen. Beiträge gestützt auf die Bestimmungen zur neuen Regionalpolitik NRP werden auf Antrag im Einzelfall durch das beco geprüft. Dasselbe gilt für Beitragsgesuche an das Bundesamt für Energie, etwa im Rahmen von EnergieSchweiz oder an die Koordinationsstelle für nachhaltige Mobilität (KOMO).

Die Umsetzung von weiteren Massnahmen aus den RGSK, welche in den Zuständigkeitsbereich der neuen Regionalpolitik (NRP) fallen, müssen beim beco zur Mitfinanzierung angemeldet werden (keine automatische Überführung aus den RGSK). Darunter können beispielsweise die Planungen von lokalen Mountainbikerouten von SchweizMobil fallen.

